

# **Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Kollmar**

## **Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in der Gemeinde Kollmar**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kollmar vom 30.11.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Häfen in Kollmar und Bielenberg als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der Häfen in Kollmar und Bielenberg durch Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper (Fahrzeuge) werden Hafen-, Hafentiege- und Slipgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekanntgemachten Hafengrenzen.

### **§ 2 Hafengebühren**

Die Hafengebühr wird für Fahrzeuge, für die keine Schlengegebühren nach § 3 erhoben werden, nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Sie beträgt **5,00 €** je angefangene 24 Stunden.

### **§ 3 Hafentiegegebühren**

- (1) Die Hafentiegegebühren werden für die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober (Saison) eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Hafentiegegebühr beträgt **110,00 €** pro lfd. Schlenge und Saison. Sie ist zu Beginn der Saison fällig und an die Amtskasse Horst-Herzhorn zugunsten der Gemeinde Kollmar innerhalb von vier Wochen zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die Gemeinde berechtigt, den Schlengeplatz zu entziehen.
- (3) Neben den Hafentiegegebühren werden keine Slipgebühren erhoben (§ 4).
- (4) Die Schlengezuweisung erfolgt durch den Hafenmeister in Absprache mit dem Bürgermeister.

### **§ 4 Slipgebühren, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Einzelgebühr für die Nutzung der Slipanlagen beträgt für jedes Boot 12,00 € täglich.
- (2) Die Jahrespauschale für die Nutzung der Slipanlagen beträgt 100,00 € je Boot.
- (3) Für die Ausgabe von Schlüsseln zu den Slipanlagen an Benutzer wird eine Sicherheitsleistung von 30,00 € je Schlüssel erhoben. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe des Schlüssels wieder erstattet. Wird ein Schlüssel nicht zurückgegeben, fällt die geleistete Sicherheit an die Gemeinde.

## **§ 5 Gebührenschiulden, Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren und der Sicherheitsleistung**

- (1) Für die Gebühren und die Sicherheitsleistung nach den §§ 2 bis 4 sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldnler zahlungspflichtig.
- (2) Der Anspruch auf die Gebühr und die Sicherheitsleistung entsteht mit der Benutzung des Hafens.
- (3) Die Gebühren und die Sicherheitsleistung werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (4) Die Gemeinde Kollmar überträgt die Gebührenerhebung auf den Hafenmeister, der einmal jährlich über die erhobenen Gebühren mit der Gemeinde abzurechnen hat.
- (5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung bei der Erhebung der Hafentiegegebühren nach § 3, die vom Amt Horst-Herzhorn erhoben werden.

## **§ 6 Stundung und Erlass**

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.
- (3) Über die Anträge auf Stundung und Erlass entscheidet der Hafenmeister zusammen mit dem Bürgermeister.

## **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten der Einwohnermeldebehörden durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in der Gemeinde Kollmar vom 19.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.01.2012 außer Kraft.

Horst (Holst.), den 16.12.2020

Gez. Meinert  
Bürgermeister